

Ausfertigung

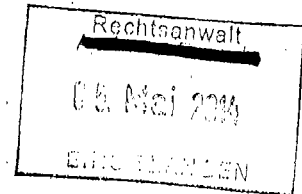
Geschäftsnummer:
16 O 445/13



Verkündet am
30. April 2014

Laura-Kaunert,
J.Ang.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart 16. Zivilkammer Im Namen des Volkes Urteil



Im Rechtsstreit

Autovermietung [REDACTED]

vertreten durch d. Inhaber [REDACTED]

[REDACTED] (7,7 [REDACTED])

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte G. [REDACTED] (700110)

gegen

Allgemeine Versicherungs AG

vertreten durch d. Vorstand Friedrich [REDACTED]

[REDACTED] Nr. 146, [REDACTED]

([REDACTED] u.a.)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. Koll., Große F. [REDACTED] (M [REDACTED] 1)

wegen Mietwagenkosten

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 03. März 2014 durch

Richter Kern
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.508,87 Euro nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus dem Teilbetrag von 309,89 Euro seit dem 04.06.2010, aus dem Teilbetrag von 107,52 Euro seit dem 04.06.2010, aus dem Teilbetrag von 507,23 Euro seit dem 07.02.2011, aus dem Teilbetrag von 993,26 Euro seit dem 25.08.2010, aus dem Teilbetrag von 190,67 Euro seit dem 24.08.2011, aus dem Teilbetrag von 262,18 Euro seit dem 20.07.2011, aus dem Teilbetrag von 924,62 Euro seit dem 09.02.2012, aus dem Teilbetrag von 323,67 Euro seit dem 29.08.2012, aus dem Teilbetrag von 569,52 Euro seit dem 29.08.2012, aus dem Teilbetrag von 276,43 Euro seit dem 18.06.2012, aus dem Teilbetrag von 1.178,53 Euro seit dem 16.08.2012, aus dem Teilbetrag von 961,27 Euro seit dem 04.06.2010, aus dem Teilbetrag von 1.319,90 Euro seit dem 28.03.2012, aus dem Teilbetrag von 584,18 Euro seit dem 17.10.2012 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 4/5, die Klägerin 1/5.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, sofern die Beklagte nicht zuvor in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Streitwert: 10.743,66 Euro

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von restlichen Mietwagenkosten.

Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen. Sie macht aus abgetretenem Recht restliche Schadenersatzansprüche geltend. Diese resultieren aus Verkehrsunfällen, die 19 Geschädigte mit Gegnern hatten, deren Kraftfahrzeuge bei der Beklagten versichert waren. Die Geschädigten mieteten jeweils bei der Klägerin Ersatzfahrzeuge an. In allen Fällen steht die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte erstattete die von den Geschädigten geltend gemachten Mietwagenkosten nur zum Teil.

Die Klägerin macht mit der Klage die Ansprüche ihrer 19 Kunden auf Ersatz ihrer Mietwagenkosten geltend, der Höhe nach jedoch beschränkt auf die Mietwagenkosten, die sich als Normaltarif nach der Automietpreis-Schwacke-Liste ergeben, erhöht um im Einzelfall angefallenen zusätzlichen Nebenkosten.

Im Einzelnen sind folgende Ansprüche Gegenstand des Rechtsstreits:

1. Schadensfall ~~XXXXXXXXXX~~

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 22.03.2010. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 19.04.2010 bis 22.04.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K20). Mit Rechnung vom 26.04.2010 (Anlage K1) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 594,89 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, einen Zusatzfahrer sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 204,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 unter Fristsetzung bis 03.06.2010 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 390,89 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

2. Schadensfall ~~XXXXXXXXXX~~

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 25.04.2010. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 10.05.2010 bis 11.05.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K21). Mit Rechnung vom 12.05.2010 (An-

lage K2) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 313,26 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 205,74 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 unter Fristsetzung bis 03.06.2010 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 107,52 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

3. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 17.07.2010. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 17.07.2010 bis 31.07.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K22). Mit Rechnung vom 04.08.2010 (Anlage K3) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.062,88 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 522,12 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 30.01.2011 unter Fristsetzung bis 06.02.2011 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 540,76 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

4. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 16.07.2010. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 16.07.2010 bis 29.07.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K23). Mit Rechnung vom 11.08.2010 (Anlage K4) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.819,46 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 826,20 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 17.08.2010 unter Fristsetzung bis 24.08.2010 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 993,26 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

5. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 26.11.2010. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 01.12.2010 bis 02.12.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K24). Mit Rechnung vom 06.12.2010 (Anlage K5) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 165,79 Euro, wobei

hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 96,71 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 16.03.2011 unter Fristsetzung bis 26.03.2011 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 69,08 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

6. Schadensfall [REDACTED]

Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 17.05.2011 bis 20.05.2011 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K25). Mit Rechnung vom 23.05.2011 (Anlage K6) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 554,23 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs und ein Navigationsgerät enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 334,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 16.08.2011 unter Fristsetzung bis 23.08.2011 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 220,23 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

7. Schadensfall [REDACTED]

Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 27.06.2011 bis 29.06.2011 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K26). Mit Rechnung vom 30.06.2011 (Anlage K7) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 415,18 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 153,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 12.07.2011 unter Fristsetzung bis 19.07.2011 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 262,18 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

8. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 13.06.2011. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 13.06.2011 bis 27.06.2011 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K27). Mit Rechnung vom 30.06.2011 (Anlage K8) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.397,26 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs und einen Zusatzfahrer enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 472,64 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 01.02.2012 unter Fristset-

zung bis 08.02.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 924,62 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

9. Schadensfall [REDACTED]

Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 26.09.2011 bis 28.09.2011 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K28). Mit Rechnung vom 29.09.2011 (Anlage K9) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 554,23 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs und einen Zusatzfahrer enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 201,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 21.08.2011 unter Fristsetzung bis 28.08.2011 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 323,67 Euro zu bezahlen, wobei auf die Berechnung der Position Zusatzfahrer in Höhe von 29,56 Euro verzichtet wurde. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

10. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 29.10.2011. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 22.11.2011 bis 25.11.2011 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K29). Mit Rechnung vom 30.11.2011 (Anlage K10) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 930,58 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, einen Zusatzfahrer, Navigationsgerät und Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 268,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 21.08.2012 unter Fristsetzung bis 28.08.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 662,58 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

11. Schadensfall A [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 17.10.2011. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 20.12.2011 bis 21.12.2011 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K30). Mit Rechnung vom 27.12.2011 (Anlage K11) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 421,26 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, Navigationsgerät, Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 120,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 16.03.2012 unter

Fristsetzung bis 23.03.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 301,26 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

12. Schadensfall [REDACTED]

Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 03.04.2012 bis 05.04.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K31). Mit Rechnung vom 11.04.2012 (Anlage K12) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 619,99 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, Navigationsgerät und Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 315,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 15.05.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 304,99 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

13. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 15.07.2012. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 15.07.2012 bis 01.08.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K32). Mit Rechnung vom 01.08.2012 (Anlage K13) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.782,03 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 603,50 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 08.08.2012 unter Fristsetzung bis 15.08.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 1.178,53 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

14. Schadensfall [REDACTED]

Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 09.05.2012 bis 11.05.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K33). Mit Rechnung vom 14.05.2012 (Anlage K14) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 370,00 Euro netto, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 162,04 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 30.09.2012 unter Fristsetzung bis 07.10.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 207,96 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

15. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 24.02.2010. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 24.02.2010 bis 08.03.2010 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K34). Mit Rechnung vom 09.03.2010 (Anlage K15) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.551,71 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs und einen Zusatzfahrer enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 590,44 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 unter Fristsetzung bis 03.06.2010 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 961,27 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

16. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 28.04.2012. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 28.04.2012 bis 16.05.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K35). Mit Rechnung vom 22.05.2012 (Anlage K16) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.779,05 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 789,87 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 01.10.2012 unter Fristsetzung bis 08.10.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 989,18 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

17. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 05.02.2012. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 06.02.2012 bis 22.02.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K36). Mit Rechnung vom 23.02.2012 (Anlage K17) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 2.391,90 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, Navigationsgerät, Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 1.072,00 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 20.03.2012 unter Fristsetzung bis 27.03.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 1.319,90 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

18. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 06.06.2012. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 19.06.2012 bis 23.06.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K37). Mit Rechnung vom 26.06.2012 (Anlage K18) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 913,33 Euro, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, Navigationsgerät sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 156,00 Euro. Gegenüber der Beklagten macht die Klägerin nur noch Mietwagenkosten für 5 Tage in Höhe von insgesamt 740,18 Euro geltend. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 09.10.2012 unter Fristsetzung bis 16.10.2012 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 584,18 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

19. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Verkehrsunfall ereignete sich am 18.10.2012. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 03.12.2012 bis 06.12.2012 ein Ersatzfahrzeug an (Anlage K38). Mit Rechnung vom 14.12.2012 (Anlage K19) berechnete die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 610,00 Euro netto, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten waren. Die Beklagte bezahlte hierauf 208,40 Euro. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 21.01.2013 unter Fristsetzung bis 28.01.2013 aufgefordert, den Differenzbetrag in Höhe von 401,60 Euro zu bezahlen. Eine weitere Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin trägt vor, ihre Kunden hätten ihr deren Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten abgetreten. Die Geschädigten hätten in jedem Einzelfall einen Mietwagen direkt auf Grundlage des Normaltarifs der Schwacke-Liste bzw. einer gesonderten Preisliste (Anlage K39), welche sich an dem Normaltarif der Schwacke-Liste orientiert, abgerechnet. Sie ist der Ansicht, sie sei nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Abrechnung nach der Schwacke-Liste berechtigt.

Ferner seien die in den jeweiligen Mietverträgen vermerkten und von den jeweiligen Mietern unterschriebenen zusätzlichen Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, Zusatzfahrer und Zubringen sowie Abholen ersatzfähig. Die Geschädigten seien in jedem Ein-

zelffall sowohl auf die Anmietung des Ersatzfahrzeuges als auch die genannten Zusatzleistungen angewiesen gewesen. Günstigere Angebote, die nur noch von den Geschädigten hätten anzunehmen brauchen, hätten nicht vorgelegen. Angebote der Beklagten seien rechtlich unzulässig und auch zu unkonkret.

Insbesondere seien in Fall 5 erhöhte Zustellkosten aufgrund der Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten der Klägerin an einem Samstag in Höhe von 51,18 Euro angefallen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.743,66 Euro nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus dem Teilbetrag von 309,89 Euro seit dem 04.06.2010, aus dem Teilbetrag von 107,52 Euro seit dem 04.06.2010, aus dem Teilbetrag von 540,76 507,23 Euro seit dem 07.02.2011, aus dem Teilbetrag von 993,26 Euro seit dem 25.08.2010, aus dem Teilbetrag von 69,08 Euro seit dem 27.03.2011, aus dem Teilbetrag von 220,23 Euro 190,67 seit dem 24.08.2011, aus dem Teilbetrag von 262,18 Euro seit dem 20.07.2011, aus dem Teilbetrag von 924,62 Euro seit dem 09.02.2012, aus dem Teilbetrag von 323,67 Euro seit dem 29.08.2012, aus dem Teilbetrag von 662,58 Euro 569,52 seit dem 29.08.2012, aus dem Teilbetrag von 301,26 Euro seit dem 24.03.2012, aus dem Teilbetrag von 304,99 Euro 276,43 seit dem 18.06.2012, aus dem Teilbetrag von 1.178,53 Euro seit dem 16.08.2012, aus dem Teilbetrag von 207,96 Euro seit dem 08.10.2012, aus dem Teilbetrag von 961,27 Euro seit dem 04.06.2010, aus dem Teilbetrag von 989,18 Euro seit dem 09.10.2012, aus dem Teilbetrag von 1.319,90 Euro seit dem 28.03.2012, aus dem Teilbetrag von 584,18 Euro seit dem 17.10.2012, aus dem Teilbetrag von 401,60 Euro seit dem 29.01.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, es fehle der Klägerin an der Aktivlegitimation. Die Ansprüche der Geschädigten seien der Klägerin nicht abgetreten worden, da sich auf den vorgelegten Abtretungsurkunden in den Fällen 1-11 und 13-18 keine Annahmeerklärung der Klägerin finde. Zudem sei die Abtretungsklausel in den Formularen überraschend. Es sei auch nicht ersichtlich, ob die Abtretung zugunsten der Klägerin erfolgte, da das Mietwagenunternehmen in dem Formular nicht eingetragen war.

Des weiteren bestreitet die Beklagte, dass die Anmietung von Mietwagen für die Geschädigten überhaupt erforderlich war und das nennenswerte Kilometer pro Tag mit diesem zurückgelegt wurden. In den Fällen 5, 6, 11, 13, 14, 15, 16 und 19 sei die Kilometerleistung so gering, dass eine Angewiesenheit auf das Mietfahrzeug nicht vorläge. Es sei zudem heute auch üblich, dass die Geschädigten anderweitig auf ein Ersatzfahrzeug zurückgreifen konnten, da heutzutage häufig pro Familie mehrere Fahrzeuge zur Verfügung stehen würden und auch Saisonfahrzeuge als Ersatz bereitstünden.

Des weiteren seien die von der Klägerin ihren Kunden in Rechnung gestellten Mietwagenkosten überhöht und zum Ausgleich des entstandenen Schadens nicht notwendig. Die Geschädigten treffe die Pflicht, sich außerhalb von Notsituationen vor dem Anmietvorgang nach günstigeren Tarifen am Markt zu erkundigen. Die Geschädigten hätten auf dem jeweiligen örtlichen Markt die Ersatzfahrzeuge günstiger anmieten können. Die Beklagte habe die Geschädigten in den Fällen 1, 7, 8, 11, 12, 16, 17 und 19 telefonisch und schriftlich auf ein günstigeres Angebot hingewiesen, dass diese nur noch hätten anzunehmen brauchen. Die Geschädigten hätten daher gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Auf die Schreiben der Beklagten als Anlagen B1-B8 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus sei die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für den entstandenen Schaden nicht geeignet und der Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2009 insofern vorzuziehen.

In jedem Fall müsste zudem ein Abzug in Höhe von 10% aufgrund der ersparten Eigenutzung der verunfallten Fahrzeuge vorgenommen werden. Eine klassenniedrige Anmietung von Fahrzeugen sei nicht vorgenommen worden.

Weiter trägt die Beklagte vor, dass in Fall Nr. 3 (██████████) die Zustellung außerhalb der Bürozeiten zu bestreiten ist. Im Fall Nr. 6 (██████████) und Fall Nr. 12 (██████████) bestreitet die Beklagte die Erforderlichkeit des Navigationsgerätes, im Fall Nr. 8 (██████████) und Fall Nr. 9 (██████████) die Erforderlichkeit des Zusatzfahrers.

Bezüglich Fall Nr. 16 (██████████) werde die Reparaturzeit nur bis 8.5. anerkannt. Darüber hinaus sei das beschädigte Fahrzeug unnötig gestanden, ohne repariert zu werden.

Auch im Fall Nr. 18 () hätte das Fahrzeug in zwei Tagen repariert werden können. Eine längere Anmietdauer sei daher jeweils nicht erforderlich gewesen.

Im Fall Nr. 9 () bestehe eine Vereinbarung mit der Daimler AG, wonach ein Tagespreis von 67 Euro brutto für einen Mietwagen bezahlt werde. Ebenso bestehe im Fall Nr. 18 () eine Vereinbarung mit der reparierenden Mercedes Niederlassung zu einem Tagespreis von 78 Euro. Mehr habe die Beklagte nicht zu ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Stuttgart örtlich gem. §§ 12, 17 ZPO und sachlich gem. § 71 GVG zuständig.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht der Geschädigten gem. §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2, 398 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG in Höhe von 8.508,87 Euro.

1.

Die Klägerin ist in allen 19 Fällen aktiv legitimiert. Die entsprechenden Ansprüche aller 19 Geschädigten sind der Klägerin nach Überzeugung des Gerichts gem. § 398 BGB abgetreten worden. Dies belegen die von der Klägerin vorgelegten Abtretungsurkunden Anlagen K1-K19 mit den Überschriften „Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung“ bzw.

„Abtretung und Zahlungsanweisung“. Zwar sind diese in den Fällen 1-11 sowie 15-18 nur von den jeweiligen Geschädigten unterzeichnet. Das Gericht ist dennoch überzeugt, dass die Klägerin das Abtretungsangebot zumindest mündlich, spätestens konkludent durch Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber der Beklagten angenommen hat. Der Abtretungsvertrag bedarf nicht der Schriftform gem. § 126 BGB, weshalb die Annahme nicht ebenfalls auf derselben Vertragsurkunde erfolgen muss. Dafür, dass die Klägerin die Abtretungen angenommen hat, spricht schon, dass die Abtretungsurkunden in den Fällen 1-11, 15, 17 einerseits und 12-14, 16, 18, 19 andererseits identisch und wohl von der Klägerin selbst gestellt wurden. Jedenfalls handelt es sich ersichtlich um Formulare, welche gewerbliche Vermieter von Mietwagen, wie die Klägerin eine ist, standardmäßig verwenden. In der Vorlage eines solchen Formulars an den konkreten Mieter zum Ausfüllen kann bereits ein Angebot auf Abtretung der Mietwagenkosten erblickt werden, welches der jeweilige Mieter durch seine Unterschrift annimmt.

Dass in den jeweiligen Formularen eine Abtretungserklärung mit enthalten ist, ist auch nicht überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, unabhängig davon, ob es sich hier um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, oder nicht. Für das in den Fällen 12-14, 16, 18 und 19 verwendete Formular gilt dies bereits deshalb, da in der Überschrift deutlich „Abtretung“ steht. Aber auch in dem Formular in den Fällen 1-11, 15 und 17 ist die Abtretungserklärung nicht überraschend. Der Abschnitt unter den Ausfüllfeldern ist mit „Abtretung“ unterschrieben. Zudem macht das Ausfüllen des ganzen Formulars nur dann Sinn, wenn das Mietwagenunternehmen künftig die Ansprüche aus dem Mietwagenvertrag direkt mit dem jeweiligen Versicherer abrechnet. Für die gewöhnliche Abwicklung eines Mietwagenverhältnisses sind Angaben zur gegnerischen Versicherung und zum Schadensfall sonst nicht erforderlich. Der ganze Zweck des Formulars geht daher dahin, das Mietwagenunternehmen in die Lage zu versetzen, die Ansprüche des Geschädigten gegen die gegnerische Versicherung geltend zu machen.

Dass die Abtretungen an die Klägerin erfolgten, geht hervor aus einer Gesamtschau der Abtretungsurkunden und den Mietwagenverträgen. In jedem Einzelfall sind sowohl der Mietvertrag als auch die Abtretungsurkunde am selben Tag unterschrieben. Daher liegt es nahe, dass beide Rechtsgeschäfte mit demselben Vertragspartner abgeschlossen wurden. Andernfalls hätten die jeweiligen Geschädigten in jedem Einzelfall am selben Tag, an welchem sie einen Mietvertrag bei der Klägerin abgeschlossen hätten, bei ei-

nem anderen Mietwagenunternehmen ein weiteres Mietfahrzeug angemietet und diesem die Ansprüche aus dem Unfall abgetreten. Dies erscheint äußerst unwahrscheinlich und würde die weitere Frage aufwerfen, wie die Klägerin dann in den Besitz der 19 Abtretungsurkunden gekommen ist. Es handelt sich daher aus Sicht des Gerichts um eine lediglich theoretische Möglichkeit, dass die Abtretung der Ansprüche nicht an die Klägerin erfolgt ist.

2.

Dem Grunde nach haftet die Beklagte unstreitig aufgrund der Alleinverantwortlichkeit der Fahrer der bei ihr haftpflichtversicherten Fahrzeuge für die jeweiligen Verkehrsunfälle in vollem Umfang.

a) Zum ersatzfähigen Schaden gehören auch die Kosten eines Mietwagens. Hierbei ist der Unfallversicherer grundsätzlich nur zum Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verpflichtet, die für einen Mietwagenkunden anfallen, der keinen Unfall erlitten hat und den Mietwagen selbst bezahlt („Normaltarif“, BGH, Ur. v. 12.10.2004 - VI ZR 151/03, Rn. 19, juris = NJW 2005, 51). Diese Normaltarife können gem. § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt werden, wobei hierfür auch auf Markerhebungen in Form von Tabellen als Mittel zur Schätzung - namentlich die Schwacke-Liste - zurückgegriffen werden kann. Gegen die Schwacke-Liste bestehen nach ständiger Rechtsprechung - auch im Hinblick auf die Methode zur Gewinnung der erforderlichen Daten - keine generellen Bedenken (BGH, Ur. v. 12.04.2011 - VI ZR 300/09, Rn. 18, juris = NJW 2011, 1947). Das Gericht hält sie auch gegenüber dem von dem Fraunhofer-Institut ermittelten Mietpreisspiegel für vorzugswürdiger, da die Schwacke-Liste eine genauere geographische Differenzierung durch dreistellige Postleitzahlenbereich ermöglicht und daher den ortsüblichen Markt besser abbilden kann. Demgegenüber beschränkt sich der Fraunhofer-Mietpreisspiegel auf zweistellige, teilweise auch einstellige Postleitzahlengebiete. Darüber hinaus orientiert sich der Fraunhofer-Mietpreisspiegel zum großen Teil auf Internetportale mit verbindlicher Buchungsmöglichkeit und somit nur auf namhafte und große Anbieter, was ebenfalls der realitätsgerechten Abbildung des örtlichen Marktes entgegensteht.

b) Auch im konkreten Fall bestehen keine Zweifel an der realitätsgerechten Abbildung der örtlichen Marktgegebenheiten. Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Eignung der Schwacke-Liste zur Schadensschätzung nach § 287 ZPO zu erschüttern. Die Eignung

von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Ur. v. 02.02.2010 - VI ZR 7/09 = r+s 2010, 211). Die Beklagte beschränkt sich hier lediglich darauf hervorzuheben, dass die in dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel aufgeführten Mietwagenpreise günstiger seien. Die in Anlagen B1 bis B8 dargelegten Angebote der Beklagten genügen ebenfalls nicht, die Schwacke-Liste als solche zu erschüttern, allein schon deshalb, weil es sich nicht um Angebote von Mietwagenunternehmen direkt handelt, sondern die Beklagte jeweils auf ein Angebot eines solchen verweist. Ob ein Wagen zu den dort genannten Bedingungen tatsächlich verfügbar war und gemietet werden konnte, lässt sich nicht feststellen. Es ist auch fraglich, ob es sich bei den von der Beklagten genannten Bedingungen um Sonderkonditionen handelt, oder ob es sich um Bedingungen für jeden Verbraucher handelt. Im Übrigen sind die Angebote zu unkonkret, da nicht dargelegt wird, welches genaue Fahrzeugmodell mit welchen Nebenleistungen angeboten wird, weshalb ein Vergleich zu den in den Schwackelisten aufgeführten Preisen nicht möglich ist. Sonstige Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Schwackeliste als Schätzgrundlage für den Schaden bringt die Beklagte nicht vor.

3.

Demnach ist die Anmietung einer Ersatzsache grundsätzlich zulässig, wenn der Geschädigte für die Zeit der Reparatur die beschädigte Sache nicht nutzen kann. Dafür, dass in dem jeweiligen Einzelfall die Anmietung dieser Ersatzsache auch erforderlich war, ist die Klägerin darlegungs- und beweisbelastet (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage 2014, Vor § 249 BGB, Rn. 128).

a)

Ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten steht einem Geschädigten nicht zu, wenn er neben dem beschädigten noch einen Ersatzwagen zur Verfügung hatte (Palandt/Grüneberg, 73. Auflage 2014, § 249 BGB, Rn. 35). Dafür, dass im vorliegenden Fall die Geschädigten jeweils einen Zweitwagen zur Verfügung hatten, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Der Vortrag der Beklagten, heutzutage hätten viele Familien mehrere Wagen oder auch Saisonwägen, ist rein spekulativ und pauschal. Selbst wenn die andere Familienmitglieder der Geschädigten (sofern solche überhaupt vorhanden waren) ein

weiteres Fahrzeug zur Verfügung gehabt hätten, so ist davon auszugehen, dass dieses dann nicht lediglich als Ersatzfahrzeug für die Fälle der Beschädigung des Hauptfahrzeuges bereitsteht, sondern ebenfalls regelmäßig genutzt wurde. Dann liegt auch in diesem Fall eine spürbare Nutzungsbeeinträchtigung vor, da dann statt zweien nur noch ein Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht. Da der Schädiger den Geschädigten aber so zu stellen hat, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, ist in solchen Fällen der Zugriff auf zwei Fahrzeuge herzustellen.

b)

Ebenso fehlt es an der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten, wenn der Fahrbedarf des Geschädigten gering ist, wobei die Grenze ungefähr bei 20 km pro Tag liegt (Palandt/Grüneberg, 74. Auflage 2014, § 249 BGB, Rn. 35; OLG Hamm, Ur. v. 21.5.2001 - 6 U 243/00 = NZV 2002, 82), wobei jedoch auch im Falle einer geringeren Fahrleistung ein Erstattungsanspruch in Betracht kommen kann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der jeweilige Geschädigte auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen war (BGH, Ur. v. 5.2.2013 - VI ZR 290/11 = NJW 2013, 1149).

Demnach kann die Erforderlichkeit der Beschaffung eines Mietwagens in den Fällen 5, 11, 14, 16 und 19 nicht festgestellt werden.

In Fall 5 () sind die gefahrenen Kilometer seitens der Klägerin auch nach dementsprechender Rüge der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 25.02.2014, S. 3 weder dargelegt noch bewiesen. Aus dem vorgelegten Mietvertrag K24 ergeben sie sich nicht. Beweis ist von der Klägerin nicht angeboten worden. Gleiches gilt für Fall 11 (), Anlage K30, Fall 14 (), Anlage K33, Fall 16 (), Anlage K35, Fall 19 (), Anlage K38.

In Fall 6 () sind entgegen der Darstellung der Beklagten ausweislich des Mietvertrages Anlage K25 täglich 26 km gefahren worden, da das Fahrzeug vom 17.05. 7 Uhr bis 20.05. 7 Uhr und somit drei volle Tage genutzt wurde. Mehr hat auch die Klägerin nicht abgerechnet. Die Anmietung des Mietwagens war damit erforderlich.

In Fall 13 (K32) kann das Gericht auf Anlage K32 bei dem Kilometerstand unten als zweite Ziffer eine 7 erkennen, sodass mindestens 133 km pro Tag zurückgelegt worden sind, eine Erforderlichkeit somit gegeben ist.

4.

Auf Grundlage der gemittelten Preise nach der Schwackeliste gelten folgende Grundsätze:

a) Ersatzfähig sind die Mehrkosten für Winterreifen in den Fällen 10, 11, 12 und 17, da diese als Sonderleistungen von den Autovermietern üblicherweise nur gegen Zuschlag erbracht werden (OLG Stuttgart, Ur. v. 18.08.2011 - 7 U 109/11, Rdn. 68 ff, juris) und in den genannten Fällen aufgrund der Mietdauer mit Wetterlagen gerechnet werden musste, welche die Ausrüstung mit Winterreifen erforderlich machte.

b) Gleiches gilt auch für die Zusatzkosten für eine Vollkaskoversicherung (BGH, Ur. v. 15.02.2005 - VI ZR 74/04, Rn. 11, juris = NJW 2005, 1041) und die Kosten für Zustellen und Abholen, welche in allen 19 Fällen angefallen sind.

Nicht ersatzfähig sind die erhöhten Zustellkosten in Fall 3. Diese Kosten übersteigen die nach dem Modus Schwacke üblichen Kosten von rund 23 Euro um das Doppelte. Insofern handelt es sich um einen Unfallersatztarif, begrenzt auf die Zustellkosten, der den Normaltarif übersteigt. In diesen Fällen obliegt es dem Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass es ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger zu mieten (BGH, Ur. 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933). Ob eine sofortige Fortsetzung der Fahrt notwendig war und ob eine Anmietung bei einem Mietwagenunternehmen in der Region am Samstag-nachmittag zur regulären Öffnungszeiten nicht möglich war, hat die Klägerin weder dargelegt, noch bewiesen.

c) Sofern die Beklagte den Anfall und die Erforderlichkeit der Zusatzkosten für Navigationsgeräte in den Fällen 6 und 12 und Zusatzfahrer in den Fällen 8 und 9 bestreitet, ist die Klägerin beweisbelastet dafür, dass diese Zusatzleistungen angefallen sind und erforderlich waren (vgl. Palandt/Grüneberg, 73. Auflage 2014, Vor § 249 BGB, Rn. 128).

In den Mietverträgen Anlagen K25, K28 und K31 finden sich jeweils keine Vereinbarungen über die Zusatzleistung. Im Mietvertrag in Fall 6 (Anlage K25) ist vielmehr der Punkt Navigationsgerät eingeklammert und durchgestrichen. Sonstigen Beweis hat die Klägerin nicht angeboten. Diese Zusatzleistungen sind daher von der Beklagten nicht zu erstatten. Bezüglich des Zusatzfahrers in Fall 9 (Anlage K28) hat auch die Klägerin bereits in ihrer Klage auf die Erstattung verzichtet.

Lediglich in Fall 8 ergibt sich aus dem Mietvertrag Anlage K27, dass eine weitere Fahrerin das Fahrzeug nutzen sollte. Insofern erbringt der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Mietvertrag gem. § 416 ZPO grundsätzlich vollen Beweis dafür, dass die Geschädigte die Zusatzleistung eines weiteren Fahrers in Anspruch genommen hat und dass dies erforderlich war. Das pauschale Bestreiten der Beklagten genügt vor diesem Hintergrund nicht (OLG Celle, Ur. v. 29.02.2012 - 14 U 49/11, Rn. 72, juris = NJW-RR 2012, 802; OLG Köln, Ur. v. 18.08.2010 - 5 U 44/10, Rn. 11, juris = NVZ 2010, 614).

d) Die Geschädigten müssen sich grundsätzlich im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen für das eigene Fahrzeug anrechnen lassen. Mietet jedoch der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug an, entfällt dieser Abschlag, da dies sonst den Schädiger unbillig entlasten würde (BGH, Ur. v. 05.03.2013 - VI ZR 245/11, Rn. 26, juris = VersR 2013, 730; OLG Stuttgart, Ur. v. 16.05.2013, Rn. 63 ff, juris - 13 U 159/12).

5.

Im Einzelfall gilt daher aufgrund oben genannter Grundsätze folgendes:

a) Fall ~~_____~~

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K1 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein solches mit dem Modelltyp „MBB 170/A“ war. Das Gericht geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Mercedes-Benz B-Klasse 170/A handelt, welcher nach Schwacke Automietwagenklassen in Klasse 6 eingeordnet wird. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz C-Klasse 200 T CDI/A, welches in Klasse 7 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist dem-

nach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 5 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 594,89 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 204,00 Euro stehen der Klägerin noch 390,89 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 04.06.2010 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

b) Fall ██████████

Die Klägerin kann die der Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K2 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein solches mit dem Modelltyp „MB C220 CDI“ war. Das Gericht geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Mercedes-Benz C-Klasse 220 CDI handelt, welcher nach Schwacke Automietwagenklassen in Klasse 7 eingeordnet wird. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz C-Klasse 200 T CDI/A, welches in Klasse 7 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 6 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 313,26 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 205,74 Euro stehen der Klägerin noch 107,52 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 04.06.2010 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

c) Fall ██████████

Die Klägerin kann die der Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K3 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Fiat Bravo 1.6 SX aus dem Jahr 1997 war. Das gemietete Modell ist ein BMW 118d, welches in Klasse 6 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 1 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten auf Grundlage der Rechnung vom 04.08.2010, wobei die Zustellkosten nach dem Modus Schwacke auf 23 Euro herabzusetzen sind, jedenfalls in Höhe 1.029,35 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages

von 522,12 Euro stehen der Klägerin noch 507,23 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 07.02.2011 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

d) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die der Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K4 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz C 230 aus dem Jahr 2007 war, welches der Klasse 8 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz C 200 CDI/A, welches in Klasse 7 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach erfolgt, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 1.819,46 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 826,20 Euro stehen der Klägerin noch 993,26 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 25.08.2010 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

e) Fall [REDACTED]

Mangels nachgewiesener Erforderlichkeit steht der Klägerin kein Ersatz entstandener Mietwagenkosten zu.

f) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K6 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz C 220 CDI war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 7 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz B 180 CDI/A, welches in Klasse 6 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach erfolgt, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten wie in der Rechnung vom 23.05.2011 dargestellt, jedoch nach Abzug der nicht von der Beklagten zu erstattenden Zusatzkosten für das Navigationsgerät, somit in Höhe von 524,67 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 334,00 Euro stehen der Klägerin noch 190,67 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 24.08.2011 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

g) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K7 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz CLC 180/A aus dem Jahr 2003 war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 7 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz C 220 CDI/A, welches in Klasse 7 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 5 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 415,18 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 153,00 Euro stehen der Klägerin noch 262,18 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 20.07.2011 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

h) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die der Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K8 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Fiat Punto war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen maximal der Klasse 4 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Fiat 500 Cabrio, welches maximal in Klasse 5 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 3 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 1.397,26 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 472,64 Euro stehen der Klägerin noch 924,62 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 09.02.2012 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

i) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K9 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz E 220 CDI war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 8 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz GLK 220 CDI/A, welches ebenfalls in Klasse 8 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat

die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 7 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten wie in der Rechnung vom 29.09.2011 dargestellt, jedoch nach Abzug der unstreitig nicht von der Beklagten zu erstattenden Zusatzkosten für den Zusatzfahrer, somit in Höhe von 524,67 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 201,00 Euro stehen der Klägerin noch 323,67 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 27.03.2011 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

j) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die der Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K10 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz E 200 CGI/A war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 8 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz E 250 CGI/A, welches in Klasse 9 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, weshalb ein Abzug aufgrund von Eigensparnis in Höhe von 10% vorzunehmen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten auf Grundlage der Rechnung vom 30.11.2011 in Höhe von 837,52 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 268,00 Euro stehen der Klägerin noch 569,52 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 29.08.2012 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

k) Fall [REDACTED]

Mangels nachgewiesener Erforderlichkeit steht der Klägerin kein Ersatz entstandener Mietwagenkosten zu.

l) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K12 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz CLK 320 aus dem Jahr 2003 war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 9 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Mercedes-Benz E 220 CDI Cabrio/A, welches ebenfalls in Klasse 9 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal

einem Fahrzeug der Klasse 7 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten wie in der Rechnung vom 11.04.2012 dargestellt, jedoch nach Abzug der nicht von der Beklagten zu erstattenden Zusatzkosten für das Navigationsgerät, somit in Höhe von 591,43 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 315,00 Euro stehen der Klägerin noch 276,43 Euro zu. Dieser Betrag ist nach Verzugseintritt jedenfalls ab 18.06.2012 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

m) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K13 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein BMW 318 Ti war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 6 entspricht. Das gemietete Modell ist ein Fiat 500 Cabrio, welches maximal in Klasse 5 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach erfolgt, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 1.782,03 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 603,50 Euro stehen der Klägerin noch 1.178,53 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 16.08.2012 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

n) Fall [REDACTED]

Mangels nachgewiesener Erforderlichkeit steht der Klägerin kein Ersatz entstandener Mietwagenkosten zu.

o) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K15 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein BMW 318i Kombi war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 6 entspricht. Das gemietete Modell ist ein BMW 520d touring/A, welches in Klasse 8 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 5 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 1.551,71 Euro. Abzüglich

des bereits gezahlten Betrages von 590,44 Euro stehen der Klägerin noch 961,27 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 04.06.2010 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

p) Fall [REDACTED]

Mangels nachgewiesener Erforderlichkeit steht der Klägerin kein Ersatz entstandener Mietwagenkosten zu.

q) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K17 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz E-Klasse 200 T CGI/A war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 9 entspricht. Das gemietete Modell ist eine Mercedes-Benz E-Klasse 220 T CDI/A, welche ebenfalls in Klasse 9 einzuordnen ist. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 7 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 2.391,90 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 1072,00 Euro stehen der Klägerin noch 1.319,90 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 28.03.2012 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

r) Fall [REDACTED]

Die Klägerin kann die dem Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten nach dem Normaltarif der Schwackeliste zzgl. Zusatzleistungen berechnen. Aus der Abtretungsurkunde K18 ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug ein Mercedes-Benz ML 300 CDI 4Matic war, welches nach Schwacke Automietwagenklassen der Klasse 9 entspricht. Das gemietete Modell ist dasselbe. Eine klassenniedrigere Anmietung ist demnach nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin nur Mietwagenkosten abgerechnet, die maximal einem Fahrzeug der Klasse 8 entsprechen, weshalb eine Eigensparnis nicht in Abzug zu bringen ist. Demnach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten jedenfalls in Höhe der geltend gemachten 740,18 Euro. Abzüglich des bereits gezahlten Betrages von 156,00 Euro stehen der Klägerin noch 584,18 Euro zu. Dieser Betrag ist ab Verzugseintritt am 17.10.2012 gem. §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

Sofern die Beklagte die Mietwagendauer bestreitet, so hat die Klägerin mit Anlage K41 die Reparurrechnung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Reparatur vom 19.06. bis 22.06.2012 gedauert hat. Auf die Länge der Reparaturdauer hat der Geschädigte gewöhnlich keinen Einfluss. Solange sich das beschädigte Fahrzeug in Reparatur befand und nicht genutzt werden konnte, war daher die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich.

s) Fall ██████████

Mangels nachgewiesener Erforderlichkeit steht der Klägerin kein Ersatz entstandener Mietwagenkosten zu.

6.

Die genannten ersatzfähigen Mietwagenkosten sind auch nicht deshalb zu kürzen, weil die jeweiligen Geschädigten gegen ihre Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB verstoßen hätten.

a)

Eine Erkundigungspflicht oder -obliegenheit der Geschädigten nach günstigeren Tarifen besteht grundsätzlich nicht. Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten entsprechen nach der Schwackeliste den üblichen Mietwagenpreisen des Normaltarifs. Lediglich in Fällen, in welchen höhere Mietwagenkosten im Rahmen eines Unfallersatztarifs anfallen, haben die Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass es ihnen im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger anzumieten (BGH, Ur. 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933). Dies war vorliegend nicht der Fall. Auf das Vorliegen einer Notsituation kommt es daher nicht an.

b)

Die Geschädigten haben auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, weil sie die in den Schreiben Anlage B1-B8 der Beklagten erwähnten Angebote für Mietwagen nicht angenommen haben.

Im Rahmen des Schadensminderungsobliegenheit der Geschädigten ist es Sache des Schädigers darzulegen und zu beweisen, dass gegen diese Obliegenheit verstoßen wurde (Palandt/Grüneberg, 74 Auflage 2014, § 254 BGB, Rn. 71). Es obliegt daher der Beklagten, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass den Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war (BGH, Urt. v. 02.02.2010 - VI ZR 139/08 = NJW 2010, 1445).

Dies ist in dem Fall 8 bereits deshalb zu verneinen, da das Schreiben der Beklagten erst nach Anmietung des Fahrzeuges erstellt worden ist.

Des weiteren sind die Angebote in den Fällen 1, 7, 8 und 17 zu unkonkret. Es wird nicht mitgeteilt, unter welchen Bedingungen ein solches Fahrzeug angemietet werden kann und ob Nebenleistungen wie Zustellung und Abholung und Winterreifen enthalten sind.

Aber auch im Übrigen handelt es sich nicht um Angebote, die den Geschädigten ohne weiteres zugänglich waren. Die Beklagte selbst vermietet keine Mietwägen, es handelt sich daher nicht um ein Angebot im Sinne des § 145 BGB. In ihren Schreiben verweist sie lediglich darauf, dass bei den genannten Mietwagenunternehmen nach ihren Informationen gleichwertige Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Ob dies tatsächlich der Fall war, kann die Beklagte mangels Vorlage eines konkreten Angebotes des jeweiligen Mietwagenunternehmens selbst aber nicht belegen, zumal in dem Schreiben auch nicht die Mietzeit genannt wird und daher unklar ist, auf welche Zeit sich die Verfügbarkeit von vergleichbaren Fahrzeugen bezieht.

Es ist daher nicht möglich nachzuvollziehen, ob es sich tatsächlich im günstigere Angebote handelt, die nur noch von dem Geschädigten hätten angenommen werden müssen.

c)

Auch in den Fällen 9 und 18 lag kein günstigeres Angebot vor, dass die Geschädigten nur noch anzunehmen brauchten. Unabhängig davon, ob die Beklagte tatsächlich eine Vereinbarung mit der Daimler AG bzw. den reparierenden Mercedes-Benz-Niederlassungen unterhält, nach der Mietwagen zu den von der Beklagten genannten Preisen angemietet werden können, ist unklar, ob den jeweiligen Geschädigten ein solches Angebot überhaupt gemacht wurde. Dies behauptet auch die Beklagte nicht. Die

Vereinbarung zwischen der Beklagten und einem Dritten entfaltet jedoch nicht unmittelbare Wirkung auch gegenüber den Geschädigten, ohne dass diese hiervon Kenntnis hätten. Unabhängig davon fehlen auch hier jegliche Angaben zum Fahrzeugmodell und den Bedingungen, unter welchem die Vermietung stattfindet, sodass letztlich nicht beurteilt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein günstigeres Angebot handelt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte gem. § 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der **Streitwert** festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Sie ist binnen ^{05.11.14} sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache beim Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart oder beim Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastraße 2, 70182 Stuttgart zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der genannten Gerichte oder jedes Amtsgerichts einzulegen. Die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht vorgeschrieben.


Kern
Richter

Ausgefertigt - Begeleitet
Stuttgart, den 02. MAI. 2014
Orkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote